

Az.: 2 Ws 125/26 (S)

52 GWs 158/26 Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg

21 StVK 359/26 Landgericht Cottbus

223 Js 45989/20 Staatsanwaltschaft Magdeburg



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Sven Tamoschus, Elisabethstraße 41, 06844 Dessau-Roßlau

wegen Betruges

hat das Brandenburgische Oberlandesgericht - 2. Strafsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Horstkötter, den Richter am Oberlandesgericht Heck und die Richterin am Landgericht Wallbaum am 1. Oktober 2026 beschlossen:

1. Der Beschluss des Landgerichts Cottbus vom 17. August 2026 – 21 StVK 359/26 – und der Bescheid der Staatsanwaltschaft Magdeburg vom 2. Juni 2026 – 223 Js 45986/20 VRs – werden aufgehoben.
2. Der vorläufige Aufschub der Vollstreckung wird angeordnet.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen der Verurteilten trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Gegen die Verurteilte werden zwei Gesamtfreiheitsstrafen, von einem Jahr und sechs Monaten sowie zwei Jahren, aus dem Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 3. Mai 2022, 26 Ns 12/22, wegen Betrugs vollstreckt. Die zunächst gewährte Strafaussetzung zur Bewährung wurde mit seit dem 30. Januar 2024 rechtskräftigem Beschluss widerrufen.

Nach mehreren Haftaufschüben, unter anderem wegen eines schweren Verkehrsunfalls und einer Risikoschwangerschaft, brachte die Verurteilte am 11. August 2025 in Freiheit einen Sohn zur Welt. Nach Ablauf des Mutterschutzes im Oktober 2025 beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Magdeburg, die Vollstreckung fortzutreiben und beauftragte die sozialen Dienste der Justiz Magdeburg, die Verurteilte aufzusuchen, um die Frage der Haftfähigkeit der Verurteilten und der Versorgung des Kindes aufzuklären, wobei ein solcher Termin aufgrund von Absagen durch die Verurteilte nicht zustande kam. Die Verurteilte teilte lediglich mit Schreiben vom 30. März 2026 ohne Belege mit, dass ihr Sohn an Anfällen leide und machte eigene gesundheitliche Einschränkungen geltend.

Am 24. April 2026 verfügte die Staatsanwaltschaft Magdeburg schließlich die Ladung der Verurteilten zum Strafantritt. Die Ladung ging der Verurteilten am 28. April 2026 zu.

Unter dem 3. Mai 2026 übersandte die Verurteilte der Staatsanwaltschaft Magdeburg eine Stellungnahme der Familienhebamme. Aus fachlicher Sicht stelle eine abrupte Trennung des Kindes von der Mutter in einem Alter, in dem typischerweise verstärkte Trennungsängste aufträten und eine stabile und verlässliche Hauptbezugsperson – welche hier die Mutter sei – von besonderer Bedeutung sei, eine erhebliche Belastung für das Kind dar. Vor dem Hintergrund der Trinkschwäche des Kindes sei nach der Geburt ein Krankenhausaufenthalt erforderlich geworden. Das Kind zeige deswegen bereits eine erhöhte Sensibilität gegenüber Trennungssituationen und eine starke Bindung an die Mutter auf.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2026 teilte die Amtsärztin der Staatsanwaltschaft mit, dass sich die Verurteilte mit dem Kind bei ihr vorgestellt habe. Eine Vollstreckung sei lediglich bei gemeinsamer Unterbringung von Mutter und Kind in einer JVA mit regelmäßiger ärztlicher Versorgung möglich. Das Kind werde derzeit noch gestillt und nehme Beikost schlecht an. Es leide seit Januar 2026 an noch ungeklärten Anfällen. Es sei derzeit nur durch die Mutter zu beruhigen und befinde sich –

im Alter von neun Monaten – in einer Entwicklungsphase, die von besonderer Trennungsangst geprägt sei.

Die von der Amtsärztin hinzugezogene Fachärztin für Psychiatrie sprach sich in ihrer Stellungnahme vom 8. Mai 2026 ebenfalls dafür aus, dass eine Inhaftierung nur gemeinsam mit dem Säugling in einer entsprechenden Mutter-Kind-Einrichtung erfolgen könne. Die Fachärztin wies neben den psychischen Folgen, die eine Trennung von dem Säugling auf die Verurteilte haben könne, ebenfalls darauf hin, dass der Säugling eine enge Bindung zu der Mutter aufweise und sich in einer hochsensiblen Phase der Bindungsentwicklung befinde. Eine abrupte Trennung könne entwicklungspsychologisch für Kleinkinder schwere Folgen haben, wie Bindungs- und Regulationsstörungen, Schlaf- und Essprobleme, Entwicklungsverzögerungen, psychosomatische und entwicklungsbezogene Symptome und spätere emotionale Unsicherheit. Gerade im Alter von sechs bis achtzehn Monaten gelte die stabile Hauptbezugsperson als zentral für emotionale Sicherheit, Stressregulation und frühkindliche Entwicklung. Eine Trennung berge ein erhebliches Risiko für das Kindeswohl.

Die Staatsanwaltschaft Magdeburg vermerkte am 20. Mai 2026 (Bl. 166 Bd. II), dass Zweifel an der Neutralität der Amtsärztin und der Fachärztin für Psychiatrie, die die Angaben der Verurteilten, die in der Vergangenheit bereits manipulatives Verhalten gezeigt habe, ungeprüft übernommen hätten, bestünden. Dass die Verurteilte Trennungsängste habe, sei nachvollziehbar. Ein Grund, die Vollstreckung gem. § 455 StPO weiter aufzuschieben, liege jedoch nicht vor. Insbesondere seien die Voraussetzungen von § 455 Abs. 3 StPO nicht erfüllt. Die Verurteilte befinde sich nicht in einem körperlichen Zustand, bei dem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich sei. Stillende Mütter würden von der Vorschrift nicht erfasst, da die zuständigen Justizvollzugsanstalten den Anforderungen derartiger Fälle zumeist durch entsprechende Einrichtungen genügen würden. Die psychologische und psychiatrische Betreuung der Verurteilten in der JVA sei ausreichend gewährleistet. Unter Abwägung des öffentlichen Interesses an beschleunigter Vollstreckung mit den Beeinträchtigungen der Verurteilten durch den weiteren Strafvollzug überwiege das Interesse an der beschleunigten Vollstreckung, da schwerwiegende Gesundheitsschäden der Verurteilten nicht zu erwarten seien.

Die Verurteilte wurde am 27. Mai 2026 verhaftet und ist seitdem im regulären Vollzug inhaftiert. Seit dem 3. Juni 2026 befindet sich die Verurteilte in der JVA Luckau-Duben.

Unter dem 28. Mai 2026 stellte der Rechtsbeistand der Verurteilten den Antrag, die Strafvollstreckung nach § 455 StPO zu „unterbrechen“, hilfsweise, die Vollstreckung der Strafe

bis zu einer Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung nach § 465 StPO aufzuschieben und führte zur Begründung im Wesentlichen die Gefährdung des Kindeswohls an, wobei er sich erneut auf die amtsärztliche Stellungnahme vom 5. Mai 2026 bezog.

Mit Bescheid vom 2. Juni 2026 lehnte die Staatsanwaltschaft Magdeburg die begehrte „Strafunterbrechung gemäß § 455 StPO“ ab. Das Interesse an beschleunigter Vollstreckung gebiete die Vollstreckung. Die Interessen der Verurteilten seien im gesamten Strafvollstreckungsverfahren „mehr als gewahrt“ worden. Schwerwiegende Gesundheitsschäden der Verurteilten seien nicht zu besorgen. Die Verurteilte sei im Übrigen ihrer Mitwirkungspflicht zur Darlegung ihrer persönlichen und gesundheitlichen Verhältnisse nicht nachgekommen, weswegen bei der Verhaftung das Jugendamt hinzugezogen worden sei. Es habe sich bei der Verhaftung herausgestellt, dass das Kind bei dem Vater verbleiben könne, welcher die Versorgung mit Unterstützung der Großmutter übernommen habe. Zwingende Gründe für die Vollstreckung in einer Mutter-Kind-Einrichtung lägen deshalb nicht vor.

Nichtsdestotrotz leitete die Staatsanwaltschaft Magdeburg die Prüfung, ob die Verurteilte in eine Mutter-Kind-Einrichtung in ein anderes Bundesland verlegt werden könne, ein.

Gegen den abschlägigen Bescheid der Staatsanwaltschaft Magdeburg vom 2. Juni 2026 hat der Rechtsbeistand der Verurteilten mit Schreiben vom 9. Juni 2026 nach § 458 Abs. 2 StPO Einwendungen erhoben. Nachdem zunächst das Amtsgericht Schönebeck über diese ablehnend entschieden hatte, hat das Landgericht Magdeburg diesen Beschluss auf die sofortige Beschwerde der Verurteilten hin wegen örtlicher und sachlicher Unzuständigkeit des Amtsgerichts Schönebeck aufgehoben und die Sache an das Landgericht Cottbus – Strafvollstreckungskammer – verwiesen.

Der Rechtsbeistand der Verurteilten hatte in der Zwischenzeit die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Cottbus direkt angerufen und unter dem 19. Juni 2026 beantragt, die Strafvollstreckung gem. § 458 Abs. 1, 455 Abs. 3 StPO „zu unterbrechen“, solange keine gemeinsame Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung gewährleistet werden könne und im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 458 Abs. 3 StPO die Vollstreckung bis zur abschließenden Entscheidung über den Antrag vorläufig zu unterbrechen. Zur Begründung der Kindeswohlgefährdung verwies er auf eine Stellungnahme der Amtsärztin vom 11. Juni 2026, nach der laut Berichten des Kindsvaters bereits eine erhebliche Verschlechterung des Zustands des Kindes eingetreten sei, das stundenlang schreie und versuche, sich durch Körperschaukeln und Schlagen des Kopfes an den Bettgiebel zu regulieren. Zur Akte gelangt ist zudem eine

Stellungnahme der Amtsärztin vom 6. August 2026, nach der zwar die Grundversorgung in der Häuslichkeit gegeben sei, das Kind allerdings in der klinischen Untersuchung eine schnelle Irritation und Ängstlichkeit zeige und eine schnelle Wiederherstellung des Mutter-Kind-Kontakts dringend geboten sei.

Mit Beschluss vom 17. August 2026 hat das Landgericht Cottbus, Strafvollstreckungskammer, die Einwendungen der Verurteilten vom 9. Juni 2026 gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Magdeburg vom 2. Juni 2026 sowie den Antrag vom 19. Juni 2026 zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss hat der Rechtsbeistand der Verurteilten am 25. August 2026 sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Strafvollstreckung bis zu einer gemeinsamen Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung zu unterbrechen.

Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg hat sich einer Stellungnahme enthalten.

II.

Die gemäß § 462 Abs. 3 Satz 1 StPO statthafte und im Übrigen entsprechend §§ 306 Abs. 1, 311 Abs. 2 StPO zulässige sofortige Beschwerde hat im tenorierten Umfang Erfolg.

1. Der Bescheid der Staatsanwaltschaft Magdeburg vom 2. Juni 2026 lässt Ermessensfehler erkennen und ist deshalb aufzuheben. Aufzuheben ist ebenfalls der diesen fehlerhaften Bescheid bestätigende Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Cottbus.

Die Staatsanwaltschaft Magdeburg hatte über einen Strafaufschub nach § 455 Abs. 3 StPO oder 456 Abs. 1 StPO zu entscheiden. Es ist unschädlich, dass die Verurteilte bei der Antragstellung durch ihren Rechtsbeistand am 28. Mai 2026 bereits seit dem Vortag inhaftiert war, da sie selbst zuvor sinngemäß mit dem Schreiben vom 20. März 2026 und den auf ihr Betreiben hin erfolgten ärztlichen Stellungnahmen einen Strafaufschub beantragt hatte, dessen Gründe ihr Rechtsbeistand lediglich wiederholt hat. Der Antrag wird weder durch den Beginn des Vollzugs gegenstandslos noch dadurch, dass der Rechtsbeistand ungenau die „Unterbrechung nach § 455 Abs. 3 StPO“ und nicht den Aufschub der Vollstreckung beantragt hat.

Bei der abschlägigen Entscheidung der Staatsanwaltschaft Magdeburg vom 2. Juni 2026 handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, gegen welche die Verurteilte sich mit Einwendungen zur Wehr gesetzt hat. Die gerichtliche Überprüfung auf die Einwendungen nach § 458 Abs. 2

StPO hat lediglich die Überprüfung zum Gegenstand, ob die Strafvollstreckungsbehörde ermessensfehlerfrei entschieden hat. Ermessensfehler der Strafvollstreckungsbehörde liegen hier sowohl bei der Entscheidung über eine Strafaussetzung nach § 455 Abs. 3 StPO als auch bei der Entscheidung, ob ein Strafaufschub nach § 465 StPO gewährt werden konnte, vor.

a) Das Ermessen der Staatsanwaltschaft Magdeburg zur Entscheidung über einen Strafaufschub nach § 455 Abs. 3 StPO war eröffnet. Nach dieser Vorschrift kann die Strafvollstreckung aufgeschoben werden, wenn sich der Verurteilte in einem körperlichen Zustand befindet, bei dem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist. Dies ist hier der Fall. Die Verurteilte stillte bei Inhaftierung noch ihren neun Monate alten Säugling, der Beikost nur schlecht annahm. Weder die Justizvollzugsanstalt Halle noch die Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben sahen Vorrichtungen vor, die das Stillen weiter ermöglichen würden.

Die Ausübung des Ermessens durch die Staatsanwaltschaft Magdeburg war fehlerhaft. Bei der Ermessensentscheidung, ob diese Unverträglichkeit einen Strafaufschub rechtfertigt, hat die Staatsanwaltschaft nicht ausreichend erfasst und berücksichtigt, dass das Stillen eines Säuglings zu dem verfassungsrechtlich garantierten Pflegerecht der Mutter nach Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz gehört (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. April 2001- 42 A/01 -, juris). Naturgemäß birgt jede Inhaftierung eines Elternteils einen Eingriff in Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz. Der Ausübung des Pflegerechts der Mutter durch das Stillen eines erst neun Monate alten Säuglings, der laut amtsärztlicher Stellungnahme Breikost nur schlecht annimmt und an Trennungsängsten leidet, kommt jedoch ein besonderes Gewicht zu. Hiermit hat sich die Staatsanwaltschaft überhaupt nicht, bzw. lediglich mit dem pauschalen Verweis auf tatsächlich nicht vorhandene Einrichtungen in der JVA, auseinandergesetzt. Da die Verurteilte nunmehr zwangsweise abgestillt hat, wirkt sich dieser Ermessensfehler jedoch nicht mehr aus.

Nichtsdestotrotz hat die Staatsanwaltschaft auch nicht berücksichtigt, dass im Einzelfall die Grundrechte über den Wortlaut der Norm, der lediglich den körperlichen Zustand der inhaftierten Person betrifft, einen Strafaufschub notwendig machen können (vgl. Zum Strafaufschub BVerfG, Beschluss vom 9. März 2010 - 2 BvR 3012/09). Hier fügt sich das Pflegerecht der Verurteilten zusammen mit dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf Wahrung der familiären Bindung zwischen Mutter und Kind aus Art. 6 Abs. 1, 2 und 4 Grundgesetz und dem Recht des Kindes auf Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz.

Dem steht nicht entgegen, dass ein Aufschub aufgrund von familiären Belangen in § 456 StPO

geregelt ist. Denn § 456 StPO nimmt Nachteile in den Blick, die die inhaftierte Person innerhalb einer Frist von vier Monaten (§ 456 Abs. 2 StPO) ausräumen oder abmildern kann, was etwa der Fall sein kann, wenn Kinder durch eine Psychotherapie auf den Strafvollzug der Mutter vorbereitet werden können. Auf die Gegebenheiten des Strafvollzugs und die Knappheit der Plätze in einer ortsnahen Justizvollzugsanstalt mit Mutter-Kind-Einrichtung hat die Verurteilte jedoch keinen Einfluss. Dies kann aufgrund der Bedeutung der tangierten Grundrechte nicht dazu führen, dass die Verurteilte auf den Gnadenweg verwiesen werden muss.

Die von der Amtsärztin, der Fachärztin für Psychiatrie und der Hebamme angeführte erhebliche Gefahr für die psychische Entwicklung und das Bindungsverhalten bei abrupter Trennung des Säuglings von der Mutter in einer Entwicklungsphase, die von besonderer Trennungsangst geprägt ist, wird von der Staatsanwaltschaft – und der Strafvollstreckungskammer – nicht im Ansatz erfasst und gewürdigt. Der Verweis darauf, dass die Versorgung des Säuglings bei dem Vater und der Großmutter gewährleistet ist, wird dem amtsärztlich generell attestierten und besonders für den konkreten Fall dargelegten entwicklungspsychologischen Risiko nicht gerecht. Die entwicklungspsychologische Gefahr für einen Säugling in den besonders entwicklungskritischen Monaten, die trotz stabiler Versorgung des Kindes nicht ausgeräumt werden kann, geht über das allgemein mit der Inhaftierung eines Elternteils verbundene Strafübel der Trennung von dem Kind hinaus und bedurfte hier besonderer Erörterung und Würdigung. Die aus Sicht des Senats unbegründete Vermutungen der Strafvollstreckungsbehörde im Vermerk vom 20. Mai 2026, dass die Amtsärztin von der Verurteilten manipuliert worden sei und Zweifel an den von der Amtsärztin mitgeteilten Befundtatsachen bestehen würden, hätten hier jedenfalls weitere Aufklärungsmaßnahmen erforderlich gemacht. Dass die Verurteilte die Prüfung ihrer Hafttauglichkeit durch fehlende Kooperation im Vorfeld erschwert hat, rechtfertigt mit Blick auf das Kindeswohl nicht die Nichtbefassung mit den spät, aber noch vor Haftantritt, vorgetragenen amtsärztlichen Bedenken.

b) Die Staatsanwaltschaft hat nach Aktenlage die – hilfsweise beantragte – Möglichkeit eines Strafaufschubs nach § 465 StPO weder in dem Bescheid vom 2. Juni 2026 noch in den zuvor ergangenen Verfügungen vom 1. Juni 2026 (Bl. 22 Bd. III) und 20. Mai 2026 (Bl. 166 Bd. II) überhaupt geprüft, jedenfalls wird die Norm nicht genannt. Der Einschränkung des gerichtlichen Überprüfungsspielraums auf Ermessensfehler hat die Staatsanwaltschaft angesichts der in besonderem Maße wertenden Entscheidung dadurch Rechnung zu tragen, dass sie ihre Würdigung je nach den Umständen des Einzelfalls eingehender abfasst. Die Erwägungen der Staatsanwaltschaft lassen sich nach diesen Maßstäben nicht der Prüfung eines Strafaufschubs nach § 465 StPO zuordnen, sodass hier ein Ermessensausfall vorliegt, da § 465 StPO – trotz der

zuvor dargelegten Einschränkungen – vom Wortlaut her insofern einschlägig sein und Ermessen eröffnen kann, als ggfls. die Strafvollstreckungsbehörde binnen vier Monaten eine geeignete Vollstreckung hätte organisieren können.

2. Der Senat ist nicht dazu berufen, anstelle der Vollstreckungsbehörde eine Ermessensentscheidung zu treffen. Zwar sind die Voraussetzungen der Kindeswohlgefährdung und der drängenden Notwendigkeit der Zusammenführung von Mutter und Kind aus Sicht des Senats hinreichend durch die amtsärztlichen Stellungnahmen belegt. Da jedoch Möglichkeiten der Strafvollstreckung bestehen, die diesen Belangen Rechnung tragen, bspw. die Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt mit Mutter-Kind-Einrichtung oder der ortsnahe offene Vollzug, wird die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde nach entsprechender Prüfung darzulegen und zu würdigen haben, ob und ggfls. wie die Strafvollstreckung unter Wahrung der im derzeitigen Lebensalter des Säuglings wichtigen Mutter-Kind-Beziehung – unter Berücksichtigung des Strafanspruchs des Staates – erfolgen kann.

3. Nachdem eine erhebliche Gefahr für das Kindeswohl besteht und deswegen die derzeitige Art der Strafvollstreckung überhaupt – an sich – zweifelhaft ist (Graalman-Scheerer in: Graalman-Scheerer, Löwe-Rosenberg, StPO, Zehnter Band, Teilband 1, 27. Auflage 2022, § 458 StPO Rn. 20), ordnet der Senat den Aufschub der Vollstreckung gemäß § 458 Abs. 3 Satz 1 StPO bis zur Neubescheidung durch die Strafvollstreckungsbehörde an. Die erstrebte Anordnung bis zu einer gemeinsamen Unterbringung in einer Mutter-Kind-Einrichtung, die laut Auskunft der JVA Luckau-Duben möglicherweise ab Dezember 2026 bzw. erst mit Beginn des Jahres 2027 in Sachsen erfolgen kann, konnte nicht ergehen, da derzeit offen ist, ob die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine solche vorliegen werden.

III.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 467 Abs. 1 StPO in entsprechender Anwendung, da die sofortige Beschwerde ganz überwiegend Erfolg hat.

Horstkötter
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Heck
Richter
am Oberlandesgericht

Wallbaum
Richterin
am Landgericht

Beglaubigt

Baier
Justizbeschäftigte

Dokument unterschrieben
von: Baier